



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerium**

### **Auswirkungen der vorläufigen Haushaltssperre auf die Ausgaben im Geschäftsbereich der Staatskanzlei**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin

Am 16. Mai 2023 hat das Kabinett eine vorläufige Haushaltssperre beschlossen.

Welche bereits geplanten Ausgaben aus dem Geschäftsbereich der Staatskanzlei (Einzelpläne 03 und 14 sowie Kapitel 1203, 1603 und 1614) in welcher Höhe und zu welchen Zwecken können aufgrund der vorläufigen Haushaltssperre derzeit nicht getätigt werden? Bitte nach einzelnen Haushaltstiteln mit Soll und aktuellem Ist-Stand aufschlüsseln!

Antwort:

Im Erlass des Finanzministeriums zur Sperre gemäß § 41 LHO vom 16. Mai 2023 ist geregelt, dass auch bei den vom Erlass grundsätzlich betroffenen Titeln – gegen Deckung – Ausgaben getätigt werden können. Mit Aufhebung der Haushaltssperre steht fest, dass die Finanzierungslücke für 2023 mit den von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmen geschlossen werden kann. Die aktualisierte Liste der Maßnahmen liegt bereits als Umdruck 20/1505 vor.